

sung aus diesen Einrichtungen infolge Verstoßes gegen die Hausordnung bzw. Nichteinhaltung ärztlicher Anweisungen,

- c) bei Gesundheitsschädigung infolge Alkoholmißbrauchs oder schuldhafter Beteiligung an einer Schlägerei.

I

§63

Für die Zeit des Vollzuges einer Strafe mit Freiheitsentzug besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dieser Verordnung. Das gilt auch für die Zeit der Untersuchungshaft. Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 369 der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik — StPO — vom 12. Januar 1968 (GBl. I Nr. 2 S. 49) werden die nach dieser Verordnung zustehenden Geldleistungen nachgezahlt.

§64

Erleidet ein Werkтätiger oder Familienangehöriger infolge Alkoholmißbrauchs eine Störung oder Schädigung seines Gesundheitszustandes und wird ihm deshalb ärztliche Hilfe zuteil, werden die Kosten der ersten ärztlichen Hilfeleistung von der Sozialversicherung nicht übernommen. Das gleiche gilt, wenn infolge des Alkoholmißbrauchs eine Beförderung durch das Deutsche Rote Kreuz der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt ist.

Schadenersatzansprüche

§65

Für vom Werkтätigen oder Familienangehörigen verschuldete Beschädigungen und Verluste von Hilfsmitteln sowie für Schäden, die der Sozialversicherung durch Nichtbefolgung ärztlicher oder zahnärztlicher Anordnungen entstehen, kann der Werkтätige oder Familienangehörige zum vollen oder teilweisen Ersatz der hierdurch der Sozialversicherung entstandenen Aufwendungen herangezogen werden.

§66

(1) Ist ein Dritter zum Schadenersatz gegenüber einem Werkтätigen oder seinen Familienangehörigen verpflichtet, und erhält dieser Werkтätige bzw. Familienangehörige auf Grund des Schadens Leistungen nach dieser Verordnung, geht der Schadenersatzanspruch gegen den Dritten in Höhe dieser Leistungen auf die Sozialversicherung über. Das gilt auch für Schadenersatzansprüche des im § 18 genannten Personenkreises und seiner Familienangehörigen gegenüber Dritten.

(2) Ist ein Betrieb gegenüber einem Werkтätigen wegen Verletzung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zum Schadenersatz verpflichtet, so hat der Betrieb der Sozialversicherung die von ihr nach dieser Verordnung wegen der Verletzung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes gewährten Leistungen zu erstatten.

(3) Die Feststellung der Verletzung der dem Betrieb im Gesundheits- und Arbeitsschutz obliegenden Pflichten wird durch die Organe des Arbeitsschutzes des FDGB getroffen, erforderlichenfalls im Einvernehmen mit der Bezirksinspektion Gesundheitsschutz in den Betrieben.

Rückforderung zu Unrecht gezahlter Geldleistungen

§67

(1[^]) Im voraus gezahlte Geldleistungen sind durch die auszahlende Stelle zurückzufordern, wenn die Voraussetzungen für den Geldleistungsanspruch nicht eingetreten sind (z. B. Nichtantritt bzw. Abbruch einer Kur). Der Anspruch auf Rückforderung kann nur innerhalb von 3 Monaten nach der Auszahlung gegenüber dem Werkтätigen geltend gemacht werden.

(2) Hat ein Werkтätiger infolge fehlerhafter Berechnung oder unrichtiger Auszahlung höhere Geldleistungen der Sozialversicherung erhalten, als ihm nach den Rechtsvorschriften zustehen, kann die auszahlende Stelle nur die bis zur Dauer eines Monats überzahlten Beträge zurückfordern. Der Anspruch auf Rückforderung kann nur innerhalb eines Monats nach der Auszahlung, spätestens jedoch am nächsten Zahltag nach Ablauf des Monats, gegenüber dem Werkтätigen geltend gemacht werden.

(3) Hat der Werkтätige die fehlerhafte Berechnung oder unrichtige Auszahlung der Geldleistungen der Sozialversicherung schuldhaft verursacht, gilt für die Rückforderung die Verjährungsfrist gemäß § 55 Abs. 1.

(4) Wurde die fehlerhafte Berechnung oder unrichtige Auszahlung der Geldleistungen der Sozialversicherung durch eine strafbare Handlung verursacht, gilt als Verjährungsfrist für den Rückforderungsanspruch die Frist für die Verjährung der strafbaren Handlung.

Auskünfte-, Bestätigungs- und Meldepflicht der Betriebe

§68

(1) Die Betriebe sind verpflichtet,

- Auskünfte an die Verwaltung der Sozialversicherung der Kreis- bzw. Stadt Vorstände des FDGB und an die Räte der Kreise bzw. Stadtkreise, Abteilung Finanzen, zu erteilen und den beauftragten Mitarbeitern Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, soweit es zur Durchführung der Aufgaben der Sozialversicherung erforderlich ist,
- Bescheinigungen auszustellen, die von den Werkтätigen bzw. ihren Familienangehörigen zur Erlangung von Leistungen der Sozialversicherung benötigt werden,
- die Arbeitsaufnahme von Empfängern einer Rente oder Versorgung wegen Invalidität der Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes des FDGB zu melden.

(2) Die Betriebe sind materiell verantwortlich für Schäden, die der Sozialversicherung durch Verletzung der den Betrieben nach Abs. 1 obliegenden Pflichten entstehen.

Pfändbarkeit von Geldleistungen

§69

Die Geldleistungen der Sozialversicherung sind zu 50 % unpfändbar. Die anderen 50 % dieser Leistungen sind nach den Rechtsvorschriften über die Pfändung von Arbeitseinkommen bedingt pfändbar. Die Bestattungsbeihilfe ist unpfändbar.

Schlußbestimmungen

§70

Durchführungsbestimmungen erläßt der Staatssekretär für Arbeit und Löhne irri Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§71

Wird in anderen Rechtsvorschriften auf Regelungen verwiesen, die gemäß § 72 Abs. 2 außer Kraft gesetzt werden, treten an die Stelle dieser Regelungen die entsprechenden Bestimmungen dieser Verordnung.

§72

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.